



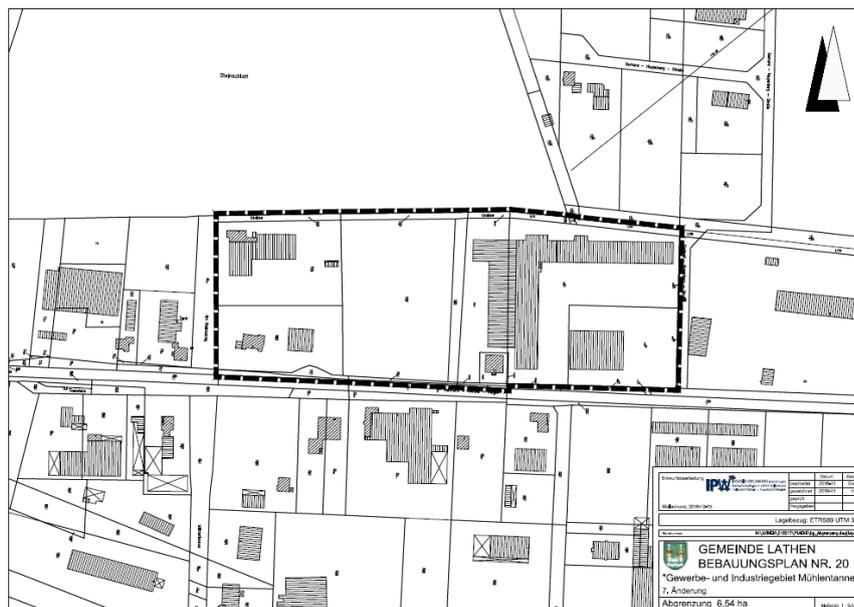
ausgehängt am: 03.05.2017

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20
„Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 7. Änderung
- Verfahren gem. § 13 BauGB (Baugesetzbuch) -

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen, 7. Änderung, einschließlich den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Die Änderung des o.a. Bebauungsplanes erstreckt sich in Ost-West-Ausdehnung von der Gerhard-Hugenberg-Straße bis zur Straße „Am Steinschlag“ sowie in Nord-Süd-Ausdehnung von der Gemarkungsgrenze Fresenburg bis zur Hermann-Kemper-Straße. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 7. Änderung, einschließlich den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 7. Änderung, sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 03.05.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Heinz Weber'.

- Karl-Heinz Weber -
(Gemeindedirektor)